Sattel
HOCHSTUCKLI

STATUTEN

der

Sattel-Hochstuckli AG

mit Sitz in Sattel

Ausgabe 14. September 2016

I. FIRMA, SITZ, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Sattel-Hochstuckli AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss diesen Statuten und Art. 620 ff. OR mit Sitz in Sattel.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Sport-, Freizeit- und Nebenanlagen insbesondere im Gebiet Sattel-Hochstuckli.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden oder diesen fördernden Geschäfte zu tätigen und sich an anderen Firmen und Institutionen direkt oder indirekt zu beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'420'100.00 und ist eingeteilt in 15'486 Namenaktien mit einem Nennwert zu je CHF 350.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Weg der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Artikel 4 Erhöhung des Aktienkapitals

Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Die Generalversammlung kann im Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben und eine von Absatz 1 sonst wie abweichende Regelung treffen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen,

Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer oder Investoren.

Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Artikel 5 Aktienzertifikate

Die Aktien lauten auf den Namen. Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Weg der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, ob und in welcher Form Aktien in Urkundenform ausgegeben werden. Werden Aktientitel in der Form von Mehrweg- oder Einwegurkunden ausgegeben, so wird die Aktie der Gesellschaft ohne Dividendencoupons ausgegeben.

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktienurkunden über einzelne Aktien solche über eine Mehrzahl von Aktien (Zertifikate) ausgeben. Aktienurkunden und Zertifikate tragen die Unterschrift wenigstens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Gesellschaft; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.

Artikel 6 Übertragung der Aktien

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Die Übertragung von Namenaktien durch Rechtsgeschäft kann bei ausgegebenen Aktienurkunden nur durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen, ansonsten nur durch Zession (Übertragung durch schriftliche Abtretungserklärung).

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen ablehnen, wenn

a) die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde, was der Fall ist, wenn der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit droht, oder dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen, oder

b) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt bzw. erworben hat.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn die Gesellschaft im Fall von Art. 685b Abs. 1 OR dem Veräus-

serer oder im Fall von Art. 685b Abs. 4 OR dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Gesuchsteller ist in das Aktienbuch einzutragen.

Artikel 7 Eintragung von Namenaktien

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Bei Ausgabe von Aktientiteln muss die Gesellschaft die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär oder als anderweitig Berechtigter nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung des Verwaltungsrates auf den Erwerber über.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung;

B. Der Verwaltungsrat;

C. Die Revisionsstelle.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Generalversammlung darf nicht über Gegenstände beschliessen, die nach Art. 716a OR unübertragbar und unentziehbar in die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrates fallen.

Artikel 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit der Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall verpflichtet, die Generalversammlung innert 60 Tagen nach Erhalt des Begehrens einzuberufen.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hievon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie die Durchführung einer Sonderprüfung. Keiner Vorankündigung bedarf es zur Stellung von Anträgen zu gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen sowie zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Darauf ist in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen.

Artikel 12 Durchführung der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer, von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter, Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Das Protokoll hält fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären oder deren Vertretern vertreten werden;

- die Beschlüsse und Wahlergebnisse;

- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Aktionäre können das Protokoll einsehen.

Artikel 13 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Anerkennung der Vollmacht.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Leere und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den im Gesetz genannten Fällen erforderlich für die Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeit der Namenaktien, für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 14 Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Artikel 15 Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Artikel 16 Übertragung der Geschäftsführung, Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte zu übertragen. Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Er ernennt Prokuristen und andere Bevollmächtigte.

Der Präsident und die weiteren, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeichnungsberechtigten, zeichnen für die Gesellschaft je mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 17 Konstituierung, Einberufung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet seinen Sekretär. Der Sekretär muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch braucht er Aktionär zu sein.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen, die der Präsident einberuft. Ist der Präsident verhindert, so erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied oder den Sekretär.

Der Präsident beruft die Sitzung des Verwaltungsrates ein, sooft wie es die Geschäfte erfordern. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 715 OR).

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz.

Artikel 18 Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes genügt, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (Art. 713 Abs. 1 OR).

Die schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telefax oder E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen nach dem Versand des Antrages zum Zirkulationsbeschluss vom Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich die mündliche Beratung verlangt (Art. 713 Abs. 2 OR). Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, wenn keine mündliche Beratung verlangt wird und ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt.

Artikel 19 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Artikel 20 Entschädigungsanspruch des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat festlegt.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 21 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt, soweit sie nicht anders bestimmt, alle drei Jahre eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Artikel 22 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den vom Verwaltungsrat beschlossenen Termin abzuschliessen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

Artikel 23 Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 24 Durchführung

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen (Liquidatoren) übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 25 Informationsmittel

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

- - - -

Diese Statuten stellen die heute gültige Fassung dar. Sie ersetzen jene von der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 1949 und alle seitherigen Änderungen.

Datum: 14. September 2016

SATTEL-HOCHSTUCKLI AG

Josef Föhn, Präsident

Pirmin Moser, Verwaltungsrat

Beglaubigung

Ich beglaubige hiermit, dass die vorliegenden Statuten mit dem in der öffentlichen Urkunde enthaltenem Beschluss der heutigen Generalversammlung übereinstimmt.

Schwyz / Goldau, 14. September 2016

Die Urkundsperson: